

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

- über** die Durchführung des Rettungsdienstes im Landkreis Rügen
- zwischen** dem Landkreis Rügen als Träger des Rettungsdienstes, vertreten durch die Landrätin, Frau Dr. Karin Timmel (nachfolgend „Landkreis Rügen“ genannt), Billrothstraße 5, 18528 Bergen auf Rügen
- und** dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Rügen e. V., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Erwin Abraham (nachfolgend „DRK KV Rügen e. V.“ genannt), Raddasstraße 18, 18528 Bergen auf Rügen

§ 1

Übertragung der Durchführung

- (1) Der Landkreis Rügen überträgt gemäß § 6 Abs. 4 RDG M-V dem DRK Kreisverband Rügen e. V., nachstehend DRK genannt, im Rettungsdienstbereich Landkreis Rügen die Durchführung der Aufgaben des öffentlichen Rettungsdienstes.
- (2) Ausgenommen von dieser Übertragung ist die Aufgabe der Errichtung und Betreibung der Rettungsleitstelle einschließlich der mit dieser verbundenen Sicherstellung der notwendigen Funkanlagen und Funktechnik sowie die Bestellung eines ärztlichen Leiters des Rettungsdienstes.

§ 2

Grundsätze der Durchführung

- (1) Das DRK ist verpflichtet, die Durchführung so zu gestalten, daß alle für die Durchführung des Rettungsdienstes relevanten Vorschriften vollinhaltlich erfüllt werden.
- (2) Das DRK hat die ständige Einsatzbereitschaft des Rettungsdienstes zu gewährleisten und die Durchführung des Rettungsdienstes mit geeigneten Rettungsmitteln, mit dazu geeigneter Gerätetechnik und fachlich ausgebildetem und geprüfem Personal gemäß den gesetzlichen Vorgaben des RDG M-V und des Landesrettungsdienstplanes sicherzustellen.

§ 3

Vorgaben des Landkreises als Träger

- (1) Die Organisation des öffentlichen Rettungsdienstes, insbesondere Anzahl und Standort der Wachen, Anzahl der Rettungsmittel, Anzahl des Rettungsdienstpersonals, Vorhaltezeiten, Einsatzsysteme, mobile Wachen, wachübergreifender Rettungsdienst, Einsatzindikationen, Notarztindikationen, Bewältigung von Großschadensereignissen unterschiedlichster Größenordnung, werden vom Landkreis auf der Grundlage der gegebenen Vorgaben und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit soweit erforderlich geregelt.
- (2) Die diesbezüglichen Vorgaben zur Zeit des Vertragsschlusses sind in der Anlage I des Vertrages dargestellt.
- (2) Soweit Änderungen dieser Anlage aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen erforderlich werden, werden diese im Benehmen mit dem Bereichsbeirat erarbeitet und festgelegt.

§ 4

Zusammenarbeit mit der Rettungsleitstelle

- (1) Die durch das Rettungsdienstgesetz M-V geregelten Aufgaben und Leistungen der Rettungsleitstelle werden durch die integrierte Leitstelle des Landkreises ausgeführt.
- (2) Das DRK hat die zur Erfüllung der insbesondere im Rettungsdienst-Plan näher bezeichneten Aufgaben der Rettungsleitstelle erforderliche Zusammenarbeit durch die im öffentlichen Rettungsdienst Tätigen zu gewährleisten, die insoweit dieser unterstellt sind.
- (3) Sollte die Einsatzbereitschaft zu irgendeinem Zeitpunkt nicht in vollem Umfang gewährleistet sein, ist hiervon unverzüglich die Rettungsleitstelle zu informieren. Entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft sind durch die Leitstelle zu verfügen.
- (4) Das DRK stellt sein Personal und seine Einrichtungen im Bedarfsfall auch für Zwecke des Katastrophen- und Brandschutzes zur Verfügung. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

§ 5

Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern

- (1) Das DRK regelt die Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern durch schriftliche Verträge unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen und sich aus diesem Vertrag ergebenden Vorgaben, die dem Landkreis vor Abschluß zur Kenntnis gegeben werden.
- (2) Über Unstimmigkeiten, Schwierigkeiten und Probleme in der Durchführung der Zusammenarbeit sowie über beabsichtigte Veränderungen ist der Landkreis unverzüglich zu informieren.

- (3) Für die Rettungswachenstandorte Altenkirchen und Hiddensee sowie die Beteiligung an der Rettungswache Binz sichert das DRK der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., nachstehend JUH genannt, Bestandsschutz zu.

§ 6 Rettungswachen

- (1) Die Unterhaltung der Rettungswachen und deren Ausstattung gemäß den Vorgaben des Rettungsdienstplanes obliegt dem DRK.
- (2) Die Überlassung der im Eigentum des Landkreises Rügen stehenden Rettungswachen an das DRK wird vertraglich geregelt.
- (3) Das DRK erklärt sich bereit, in bestehende Mietverträge des Landkreises Rügen als Mieter einzutreten.

§ 7 Fahrzeuge

- (1) Die Anschaffung, Ersatzbeschaffung und Unterhaltung der zur bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Durchführung des Rettungsdienstes erforderlichen Fahrzeuge und der dazugehörigen Betriebseinrichtungen obliegt dem DRK.
- (2) Die Übernahme der zur Zeit des Vertragsschlusses im Eigentum des Landkreises Rügen stehenden Fahrzeuge wird durch Übergabeverträge geregelt.
- (3) Das DRK wird dem Landkreis Rügen abgeschriebene Fahrzeuge zur kostenfreien Übernahme anbieten.

§ 8 Finanzverantwortung und Entgelte

- (1) Die mit der Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes verbundenen finanzwirtschaftlichen Vorgänge sind nach der Verordnung über die Buchführungspflichten im Rettungsdienst zu führen. Das DRK hat die Einhaltung entsprechender Verpflichtungen durch die anderen Leistungserbringer sicherzustellen.
- (2) Das DRK stellt die erforderlichen Gesamtabrechnungen und Kalkulationen auf.
- (3) Die Benutzungsentgelte für die Einsätze im Rettungsdienst werden entsprechend dem RDG verhandelt und vereinbart. Die Verhandlungen werden unter Beteiligung des DRK geführt.
- (4) Im Rahmen seiner Finanzverantwortung für die Durchführung der Aufgaben des öffentlichen Rettungsdienstes wird dem DRK die Befugnis übertragen, in eigenem Namen die Entgelte gegenüber den jeweiligen Kostenträgern geltend zu machen und einzuziehen. Darüberhinausgehende Forderungen gegenüber dem Landkreis Rügen als Gegenleistung für die Durchführung des Rettungsdienstes entstehen dem DRK nicht.

§ 9
Kostenerstattung durch das DRK

- (1) Das DRK erstattet dem Landkreis Rügen die ihm entstehenden Kosten des öffentlichen Rettungsdienstes. Die Erstattung der Selbstkosten erfolgt in Form von monatlichen gesondert zu vereinbarenden Vorauszahlungen.
- (2) Zu diesen Kosten gehören zum einen diejenigen, die dem Landkreis in seiner Funktion als Träger des Rettungsdienstes gemäß Anlage II und zum anderen diejenigen, die ihm als Leistungserbringer insbesondere durch Errichtung und Betrieb der Leitstelle entstehen.
- (3) Die Einzelheiten des stichtagsbezogenen Übergangs der Kostentragungs- und Kostenerstattungspflichten werden gesondert geregelt.

§ 10
Aufsicht

- (1) Der Landkreis Rügen ist Träger des öffentlichen Rettungsdienstes und übt die Aufsicht über die ordnungsgemäße, flächendeckende, bedarfsgerechte und wirtschaftliche Durchführung des Rettungsdienstes aus. Das DRK ist verpflichtet, unverzüglich alle relevanten Besonderheiten und Unregelmäßigkeiten in geeigneter Weise dem Landkreis Rügen anzuzeigen.
- (2) Zu diesem Zwecke ist er jederzeit berechtigt, Auskünfte zu verlangen, Kontrollen durchzuführen und die hierfür relevanten Unterlagen einzusehen. Das DRK sichert die rechtzeitige Bereitstellung von statistisch relevanten Angaben an abfordernde Behörden und Stellen.
- (3) Der Landkreis kann sich zum Zwecke der Ausübung seiner Aufsicht der Mitarbeit seines Rechnungsprüfungsamtes bedienen.
- (4) Das DRK gestattet dem Landesrechnungshof M-V rettungsdienstbezogene Prüfungen durchzuführen.

§ 11
Haftung

Das DRK hat den Landkreis von allen etwaigen Schadensersatzforderungen, die gegen den Landkreis aus der Durchführung des Rettungsdienstes geltend gemacht werden, im Rahmen seiner ihm vom Landkreis übertragenen Befugnisse freizustellen.

§ 12
Vertragsanpassung

Soweit sich die für die Durchführung dieses Vertrages relevanten rechtlichen oder tatsächlichen Rahmenbedingungen in nicht unerheblicher Weise ändern und aus Sicht einer Vertragspartei eine Anpassung des Vertrages erfordern, werden sich beide Vertragsparteien bemühen, innerhalb einer Frist von 6 Monaten eine entsprechende Vertragsanpassung zu vereinbaren.

§ 13
Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag wird für die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um 2 Jahre, wenn er nicht von einer Vertragspartei 12 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, wenn eine Einigung nach § 12 nicht zustande kommt.
- (3) Der Vertrag kann vom Landkreis mit einer Frist von 12 Monaten auch für einzelne Teilleistungen gekündigt werden, wenn sich die für die Durchführung des Vertrages relevante Rechtslage dahingehend ändert, dass der Landkreis für die übertragenen Aufgaben ganz oder teilweise nicht mehr zuständig ist oder Art und Weise der Durchführung aus rechtlichen Gründen geändert werden muss.
- (4) Das darüber hinaus bestehende Recht zur Kündigung in besonderen Fällen bleibt unberührt.

§ 14
Sonstiges

Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Die Gültigkeit dieses Vertrages bleibt unberührt, wenn eine seiner Bestimmungen unwirksam oder nichtig ist bzw. wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame oder nichtige Bestimmung durch die Regelung zu ersetzen, die dem inhaltlich gewollten Zweck am nächsten kommt. Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.04.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Vertrag vom 21.02.1997 ausser Kraft. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung.

Für den Landkreis Rügen

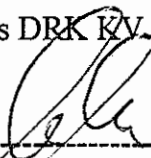


Dr. K. Timmel
Landrätin

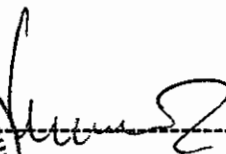
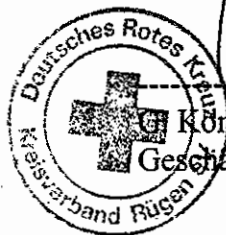


R. Feit
1. Beigeordneter

Für das DRK KV Rügen e. V.



E. Abraham
Vorstandsvorsitzender



G. Köhlermann
Geschäftsführer

Bergen auf Rügen, den 10.4.2000

Bergen auf Rügen, den 10.4.2000